

Bundesprogramm "Jugend für Vielfalt, Toleranz und Demokratie - Gegen
Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus"

**Geschäftsordnung
des Begleitausschusses für den Lokalen Aktionsplan Sassnitz**

Mit der Aufnahme der Stadt Sassnitz in das Förderprogramm „Vielfalt tut gut. Jugend für Vielfalt, Toleranz und Demokratie“ besteht die Notwendigkeit, einen Begleitausschuss einzurichten. Dieser soll in Kooperation mit der Stadt Sassnitz, vertreten durch die Lokale Koordinierungsstelle

- Über die zu fördernden Einzelprojekte entscheiden, die zur Umsetzung der Zielstellungen des Lokalen Aktionsplans durchgeführt werden sollen
- Die Umsetzung des Lokalen Aktionsplans und dessen Fortschreibung begleiten
- Die Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Partnern organisieren sowie
- den Transfer des Aktionsplanes in die Arbeitsbereiche der Beteiligten gewährleisten.

Die Mitglieder des Ausschusses erklären ihre Bereitschaft, in diesem Gremium aktiv mitzuwirken und die untenstehenden vereinbarten Regeln zu beachten. Der Begleitausschuss ist mit seiner Konstituierung arbeits- und beschlussfähig.

§ 1 Berufung und Arbeitsmodalitäten des Begleitausschusses

- (1) Der Begleitausschuss setzt sich überwiegend aus VertreterInnen der lokalen Zivilgesellschaft, darüber hinaus aus der lokalen Politik und Verwaltung zusammen.
- (2) Die Mitglieder werden längstens für den Gesamtförderzeitraum (voraussichtlich bis 31.12.2010) berufen.
- (3) Jedes stimmberechtigte Mitglied besitzt eine Stimme. Begleitausschussmitglieder können für ihre Person einen Vertreter bestimmen, der das Mitglied stimmberechtigt vertritt, um eine regelmäßige Beschlussfähigkeit abzusichern.
- (4) In der Anlage zu dieser Geschäftsordnung werden die Begleitausschussmitglieder und ihre Vertreter namentlich benannt. Die Anlage ist Bestandteil der Geschäftsordnung. Durch die Unterzeichnung der Geschäftsordnung werden die Mitglieder berufen.
- (5) Bei Bedarf können zu den Sitzungen des Begleitausschusses weitere externe beratende Sachverständige hinzugezogen werden.
- (6) Muss ein Mitglied die Mitarbeit im Begleitausschuss vorzeitig beenden, erfolgt die Nachberufung eines neuen Mitglieds.



- (7) Die Mitglieder verpflichten sich in der Antragsphase über Projekthinhalte zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten. Gleiches gilt für vertrauliche Informationen, die die Ausschussmitglieder von den Projekt- / Maßnahmeträgern zur Kenntnis erhalten.
- (8) Über die Sitzung bzw. die Beratungsergebnisse informiert die Lokale Koordinierungsstelle, wenn in der Sitzung nichts anderes bestimmt wird.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Grundlage der Bewertung ist der Lokale Aktionsplan Sassnitz und die damit verbundenen Zielstellungen.
- (2) Der Begleitausschuss entscheidet über die bei der Auswahl der Einzelprojekte anzuwendenden Förderkriterien.
- (3) Der Begleitausschuss prüft die eingereichten Anträge für die Einzelprojekte und entscheidet über die Auswahl der zu fördernden Projekte.
- (4) Der Begleitausschuss sichert gemeinsam mit der Koordinierungsstelle die fachliche Begleitung der Einzelprojekte und deren Evaluation.
- (5) Den Handlungszielen des Lokalen Aktionsplans entsprechend kann der Begleitausschuss weitere bedarfsgerechte Einzelprojekte anregen.
- (6) Die Mitglieder des Begleitausschusses wirken in ihrem Tätigkeitsfeld als MultiplikatorInnen des Lokalen Aktionsplans, sie unterstützen die Zusammenarbeit mit anderen zivilgesellschaftlichen Partnern und beteiligen sich an der Öffentlichkeitsarbeit des Programms.

§ 3 Beschlussfassung, Verfahrensablauf

- (1) Die Anträge zu den Einzelprojekten werden bei der Lokalen Koordinierungsstelle eingereicht. Die Lokale Koordinierungsstelle sichtet die Unterlagen und gibt eine verbale Einschätzung für den Begleitausschuss im Sinne einer Handlungsempfehlung, die sich insbesondere darauf bezieht, ob die Bestimmungen der kommunalen Haushaltsordnung, des Zuwendungsbescheides der Regiestelle des Bundes oder den Programmleitlinien eingehalten wurden. Der Antrag und die Empfehlung werden durch den Begleitausschuss geprüft. Die Antragsteller können zur Darstellung und „Verteidigung“ ihres Projektes eingeladen werden.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder getroffen.
- (3) Beschlüsse können nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder getroffen werden.



- (4) Die Abstimmung erfolgt in der Regel offen. Beantragt ein Mitglied die geheime Abstimmung, wird dem entsprochen.
- (5) Befangenheitsklausel: Beantragt ein Träger eines Projekts, der eine/n Vertreter/in im Begleitausschuss hat, ein Projekt, so zieht sich der/die entsprechende Vertreter/in aus der Beratung zu diesem Projekt zurück und hat sich der Stimme zu enthalten.

§ 4 Sitzungen

- (1) Der Begleitausschuss tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch 4 x pro Förderjahr.
- (2) Die Entscheidungen über Projektanträge erfolgen nichtöffentlich, grundsätzlich sind jedoch die Sitzungen des Begleitausschusses öffentlich.
- (3) Zu den Sitzungen wird jeweils mindestens eine Woche vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.

§ 5 Begleitung und Projektrealisierung

Die Mitglieder des Begleitausschusses informieren sich regelmäßig über den Projektstand der bewilligten Projekte und überzeugen sich im Rahmen vereinbarter Vor-Ort-Termine von der Umsetzung der Projekte, geben aber auch Anregungen für Verbesserungen und weitere Vernetzungen. Die Akteure dokumentieren ihre Arbeit entsprechend den Richtlinien.

§ 6 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Dieser Geschäftsordnung stimmen die Mitglieder des Begleitausschusses mit Ihrer Unterschrift zu. Sie tritt daher mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Sassnitz, den

D. Holtz
Bürgermeister

N. Thomas
Stadtvertretervorsteher

Gefördert im Rahmen des Bundesprogramms "VIELFALT TUT GUT. Jugend für Vielfalt, Toleranz und Demokratie"



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

